

STIFTUNG BURG REICHENSTEIN

Nutzungs- und Gebührenordnung der Stiftung Burg Reichenstein

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 3 des Konversionsstatut der Stiftung Burg Reichenstein vom 11.9.1972, folgende Nutzungs- und Gebührenordnung:

1. Betreten des Stiftungsareals

Die Öffentlichkeit hat zum Stiftungsareal freien Zutritt. Die Strasse zur Burg ist für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Fahrzeugen befahrbar.

2. Besichtigung der Burg

Die Burg kann jeweils am 1. Januar, am 1. Mai und am 31. Juli gratis besichtigt werden. Spezielle Besichtigungen können auf Verlangen organisiert werden. Auskunft erteilt der **Burgwart unter Tel. Natel: 079 694 20 75.**

3. Benutzung der Burg Reichenstein für Veranstaltungen

Die Burg steht Interessenten für die Durchführung von Tagungen, Abhalten von Sitzungen, Taufen, Trauungen, Ausstellungen sowie für repräsentative und gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt zur Verfügung.

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung und die Festsetzung der Gebühren gemäss Ziffer 4 ist die Bauverwaltung der Gemeinde Arlesheim zuständig.

4. Gebühren

Benützungsgebühren inkl. Nebenkosten pro Anlass:

Dauer 10 Std. pro Anlass inkl. Anlieferung, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, jede weitere Stunde wird mit Fr. 75.-- verrechnet!

	Mai - Sept.	Okt April
Montag bis Donnerstag Freitag bis Sonntag	Fr. 300 Fr. 750	Fr. 410 Fr. 860
Spezialtarife: - Weihnachten (2426.12.) und Silvester - Last-Minute Tarife von Freitag – Sonntag (Reservation max. 2 Wochen im Voraus möglich)	Fr. 375	Fr. 1060 Fr. 485
 Besichtigungen durch Vereine und Gruppen pauschal Besichtigungen durch Schulklassen 	Fr. 50 gratis	Fr. 50 gratis

5. Annullationskosten

Bei bereits definitiven Reservationen werden die folgenden Annullationskosten erhoben:

- bis 1/4 Jahr vor dem Anlass = pauschal Fr. 50.--
- bis 1 Monat vor dem Anlass = 1/2 des gesamten Betrages
- weniger als 1 Monat vor dem Anlass = die gesamte Gebühr

Erfolgt die Stornierung aufgrund von verschärften Massnahmen des BAG werden keine Annullationskosten in Rechnung gestellt.

6. Haftung

Die Veranstalter haften für den an der Burg und am Mobiliar verursachten Schaden und sind für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

7. Besondere Bestimmungen

Für die Verpflegung und die Getränke sorgt der Veranstalter grundsätzlich selber.

Stiftungsrat BURG REICHENSTEIN

Beschlossen an der Sitzung des Stiftungsrates vom 29.9.76 Die Ordnung tritt auf den 1.1.1977 in Kraft Änderungen: 7.2.1980/28.1.1982/21.4.1983/16.4.1986/28.5.1990/14.4.1994/2.2.1995 (MWST) /10.5.2007/13.9.2007/20.11.2019 / 23.08.2021